

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lohmar

Bekanntmachungstafel Rathaus	Hinweistafel Bürgerzentrum Birk	Hinweistafel Forum Wahlscheid
Aushangdatum: 30.09.2013	Unterschrift:	
Abnahmedatum: 10.10.2013	Unterschrift:	

### **Satzung vom 20.09.2013 zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten und Kostenersatz bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lohmar vom 27.06.2000**

Der Rat der Stadt Lohmar hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV.NRW. S. 436), § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung – FSHG – vom 10.02.1998 (GV NW S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV.NRW. S. 474), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW. S.687), in seiner Sitzung am 17.09.2013 folgende 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten und Kostenersatz bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lohmar vom 27.06.2000 beschlossen:

#### **§ 1**

In § 2 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Stunden“ ersetzt durch „Zeitaufwand“.

#### **§ 2**

In § 2 erhält Abs. 5 folgende Fassung:

(5) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzzeit. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.

#### **§ 3**

Es wird folgender § 2a eingeschoben:

## § 2a Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Einsatzleiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht. Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht, dessen Höhe sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten richtet.

## **§ 4**

In § 3 Abs. 3 wird das Wort „Stunden“ ersetzt durch „Zeitaufwand“.

## **§ 5**

In § 5 erhält Abs. 1 folgende Fassung:

(1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 und § 2a entsteht mit der Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung. Die festgesetzten Kosten sind innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, soweit im Bescheid kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

## **§ 6**

In § 5 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

(2) Der Entgeltanspruch nach § 3 entsteht mit der Beendigung der entgeltersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Das festgesetzte Entgelt ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, soweit im Bescheid kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

## **§ 7**

Im Kostentarif erhalten Ziffern 1.1.2, 1.1.3 und 1.2.1 folgende Fassung:

1.1.2 Bei Selbständigen der tatsächlich zu ersetzende Verdienstaussfall oder die vom Feuerwehrangehörigen beantragte Verdienstaussfallpauschale. Der Regelstundensatz für den verursachten Verdienstaussfall beträgt 5,00 Euro je angefangene Viertelstunde. Die Verdienstaussfallpauschale wird auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt. Ein Betrag von 10,00 Euro je angefangene Viertelstunde darf nicht überschritten werden. Es werden höchstens 10 Stunden je Tag ersetzt.

1.1.3 Für den Hauptbrandmeister/Einsatzleiter wird ein Betrag von 8,25 Euro je angefangene Viertelstunde und für die übrigen Dienstgrade eine Gebühr von 7,50 Euro je angefangene Viertelstunde erhoben.

1.2.1 Für die Wahrnehmung der Brandsicherheitswachen und Brandschutzaufklärungen nach § 3 der Satzung erhebt die Stadt eine Gebühr von 2,50 Euro zuzüglich Lohnnebenkosten je angefangene Viertelstunde für jeden eingesetzten Feuerwehrangehörigen.

## § 8

Im Kostentarif erhält Ziffer 2 folgende Fassung:

### 2. Sachmittel

#### 2.1 Gestellung bzw. Einsatz von Fahrzeugen

Gebühr je Stunde (§ 2 Abs. 5 ist zu beachten)

I.	Einsatzleitfahrzeug Wehrführer	55,00 Euro
II.	Einsatzleitfahrzeug Stellv. Wehrführer	55,00 Euro
III.	ELW 1 Löschzug Lohmar	27,50 Euro
IV.	LF 20, Löschzug Lohmar	27,50 Euro
V.	GW-L2, Löschzug Lohmar	55,00 Euro
VI.	HLF 20, Löschzug Lohmar	27,50 Euro
VII.	DLK 23/12, Löschzug Lohmar	170,50 Euro
VIII.	MTF, Löschzug Lohmar	27,50 Euro
IX.	SW 2000, Löschzug Wahlscheid (Bundfahrzeug)	0,00 Euro
X.	HLF 20, Löschzug Wahlscheid	27,50 Euro
XI.	LF 10, Löschzug Wahlscheid	55,00 Euro
XII.	RTB, Löschzug Wahlscheid	27,50 Euro
XIII.	MTF, Löschzug Wahlscheid	27,50 Euro
XIV.	HLF 20, Löschgruppe Birk	27,50 Euro
XV.	TLF 3000, Löschgruppe Birk	27,50 Euro
XVI.	MTF, Löschgruppe Birk	27,50 Euro
XVII.	HLF 10, Löschgruppe Breidt	27,50 Euro
XVIII.	GWG1, Löschgruppe Breidt	27,50 Euro
XIX.	MTF, Löschgruppe Breidt	27,50 Euro
XX.	LF 10, Löschgruppe Scheiderhöhe	27,50 Euro
XXI.	HLF20, Löschgruppe Scheiderhöhe	55,00 Euro
XXII.	MTF, Löschgruppe Scheiderhöhe	27,50 Euro

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666) wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lohmar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lohmar, den 20.09.2013

STADT LOHMAR  
Der Bürgermeister

gez. Wolfgang Röger